



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0116/2021

Federführung: Fachbereich I	Datum: 28.01.2021
Bearbeiter: Martina Krause	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	04.02.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	04.02.2021	öffentlich

Benutzungsgebühren während der Schließung der Kindertagesstätten durch die Corona- Pandemie ab dem 11.01.2021

Sachverhalt:

Auf Grund des sehr hohen Infektionsgeschehens haben sich Bund und Länder erneut zu drastischen Einschränkungen für die Bürger entschlossen. Dazu gehören u.a. auch die Schließungen der Kindertagesstätten.

Ab dem 11.01.2021 wurde die Schließung per Verordnung zunächst befristet bis zum 31.01.2021 beschlossen. Ab dem 25.01.2021 wurde die Schließung bis zum 14.02.2021 verlängert.

Wie bereits im ersten Lockdown ist lediglich die Notbetreuung in kleinen Gruppen erlaubt. Die bestehenden Gruppen können bis zur Höhe von ca. 50 % belegt werden. Die Notbetreuung dient dazu Kinder aufzunehmen,

- bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist,
- bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderungsbedarf besteht oder
- die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden.

Darüber hinaus können auch in Härtefällen (z.B. Entscheidung des Jugendamtes, drohende Kündigung, erheblicher Verdienstaustausfall) Plätze in der Notbetreuung in Anspruch genommen werden.

Die Eltern wurden über einen Elternbrief und die Info auf der Internetseite der Gemeinde über die neuen Regelungen informiert. Die Notbetreuung ist gut angelaufen.

Seit Bekanntwerden der Schließung rufen Eltern verstärkt in der Verwaltung an und möchten eine Erstattung der Benutzungsgebühren geltend machen.

Die Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht ist in der Gemeinde Schladen- Werla in der Gebührenordnung im § 3 geregelt. Der Abs. (3) hat folgenden Wortlaut:

„Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, **behördlichen Verfügungen** u. ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.“

Bereits im Frühjahr 2020 wurden im Rahmen von Umlaufbeschlüssen Gebührenermäßigungen beschlossen, um die Folgen der Einschränkungen und Belastungen für die Eltern abzumildern.

Ziel ist es, dass sich auch in diesem Jahr die Kommunen im Landkreis Wolfenbüttel möglichst einheitlich zu der Frage der Gebührenermäßigung äußern. Deshalb erfolgte am 07.01.2021 eine Abstimmung dazu im Rahmen einer Telefonkonferenz der Hauptverwaltungsbeamten.

Hier wurde der Vorschlag abgestimmt, dass eine Gebührenerstattung ab dem 11.01.2021 für die Fälle erfolgt, in denen eine Notbetreuung nicht erfolgt.

Diese Regelung möchte die Verwaltung deshalb auch für unsere Gemeinde vorschlagen.

Auch diesmal wurde die Kommunalaufsicht des Landkreises Wolfenbüttel um Stellungnahme gebeten. Frau Trümper wurde der Sachverhalt dargelegt. Sie würde einen entsprechenden Beschluss nicht beanstanden.

Da aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie keine Gremiensitzungen stattfinden, ist es erforderlich, die Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen.

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühren für Krippen- und Hortkinder, die die Einrichtung wegen der pandemiebedingten Schließung nicht besuchen, werden ab dem 11.01.2021 für den gesamten Zeitraum des Lockdown erstattet.

Andreas Memmert